



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5416

24105 Kiel, Lornsenstraße 48

Telefon 0431/990165-0

Telefax 0431/990165-11

E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

23. Februar 2021

**SSW-Antrag zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer
(Drucksache 19/2609)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Antrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

In der Begründung zu dem Antrag wird richtig ausgeführt, dass die EU-Kommission bereits 2011 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer vorgelegt hat. Bis heute konnte darüber jedoch keine Einigung erzielt werden. Dieses liegt nach unserer Überzeugung allerdings nicht an dem mangelnden politischen Willen, sondern schlichtweg an der tatsächlichen Unmöglichkeit, die mit einer solchen Steuer verbundenen politischen Erwartungen erreichen zu können. Alle Lösungsvorschläge führen bei näherer Betrachtung zu größerem Schaden als Nutzen. Darum ist es nach unserer Auffassung an der Zeit, die Fakten zur Kenntnis zu nehmen und die politische Wunschvorstellung einer wirksamen Finanztransaktionssteuer aufzugeben.

Anlass für die Überlegungen zur Finanztransaktionssteuer war die internationale Finanzmarktkrise 2008/2009. Durch eine spezielle Verkehrssteuer sollte der Handel mit Wertpapieren, Derivaten, Devisen oder anderen handelbaren Finanzprodukten steuerlich belastet werden. Man versprach sich davon ein erhöhtes Steueraufkommen, eine Beteiligung des Bankensektors an den Kosten der Finanzkrise, eine Stabilisierung des Kapitalmarktes durch Vermeidung „schädlicher Spekulationen“, eine Verhinderung zukünftiger Finanzkrisen sowie eine „gerechtere“ Verteilung der Steuerlast. Vom Beginn der Diskussionen an war klar, dass eine Finanztransaktionssteuer ihre beabsichtigten Wirkungen nur dann erzielen kann, wenn sie idealerweise global erhoben wird. Denn kein anderer Markt ist derart unabhängig von Standorten und in den Konditionen transparent wie der Markt für Finanzprodukte. Insofern führt jede zusätzliche finanzielle Belastung des Handels an einem Ort zu einer Ausweichreaktion

auf solche Märkte, die nicht belastet sind. Ebenso führt jede Einbeziehung einer Produktgruppe in die Besteuerung zu einer Verschiebung des Handels zu anderen Produkten, die nicht besteuert werden.

Diese Marktverhältnisse haben auch dazu geführt, dass die Ziele der EU-Kommission, zumindest EU-weit eine Finanztransaktionssteuer einzuführen, letztlich gescheitert sind. Denn einige EU-Mitgliedsstaaten erhofften sich einen Wettbewerbsvorteil auf Kosten anderer, wenn sie national auf eine Steuererhebung verzichten. Bis heute haben lediglich Frankreich, Italien und Griechenland nationale Finanztransaktionssteuern eingeführt, die allerdings nicht mehr den ursprünglichen Zielsetzungen entsprechen. So bevorzugen diese Staaten die eigenen Banken sowie den Handel mit eigenen Staatspapieren gegenüber anderen Anbietern und konkurrierenden Wertpapieren. Von einer Besteuerung sämtlicher Umsätze am Wertpapiermarkt, wie im SSW-Antrag gefordert, kann in diesen Fällen keinesfalls die Rede sein.

Schweden, das 1984 eine allumfassende Steuer auf Finanztransaktionen eingeführt hatte, hat diese bereits 1991 wieder vollständig abgeschafft, weil über 50 Prozent des Wertpapierhandels ins Ausland abgewandert waren. Es konnten gerade einmal drei Prozent der ursprünglich erwarteten Staatseinnahmen erwirtschaftet werden.

Im SSW-Antrag wird eine Bagatellgrenze für „Kleinsparer“ gefordert. Diese Abgrenzung verkennt die Bedeutung des Wertpapierhandels für die Altersversorgung großer Bevölkerungsgruppen. Eine Finanztransaktionssteuer besteuert den Handel unabhängig davon, ob damit Gewinne oder Verluste erzielt werden. Sie reduziert die Renditen durch die Weitergabe der steuerlichen Belastung an die Anleger. Große Teile der privaten Altersversorgung erzielen jedoch ihren Wertzuwachs aus Wertpapiergeschäften. Dieses gilt für private Rentenversicherungen, Lebensversicherungen und Depots. Schon heute führt die aktuelle Niedrigzinsphase dazu, dass viele Bürger mit geringeren Rentenerwartungen aus ihrer privaten Vorsorge rechnen müssen. Eine zusätzliche steuerliche Belastung würde die Situation weiter erschweren.

Das Deutsche Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler in Berlin hat sich sehr intensiv mit den verschiedenen Vorschlägen für eine Finanztransaktionssteuer beschäftigt. Im Ergebnis sind unsere Finanzwissenschaftler zu dem Ergebnis gekommen, dass jeder Vorschlag unter dem Strich mehr Schaden als Nutzen hervorbringt. Deshalb lehnen wir eine Finanztransaktionssteuer grundsätzlich ab. Zur weiteren Vertiefung der Argumente haben wir Ihnen das DSI kompakt Nr. 6 beigelegt.

Gerne sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen oder Kontakt zu den Wissenschaftlern unseres Forschungsinstituts in Berlin herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Dr. Aloys Altmann

Anlage

DSi kompakt

Finanztransaktionssteuer – mehr Schaden als Nutzen

- aktualisierte Fassung des *kompakt* Nr. 4 vom 1. Februar 2012 -

von Jens Lemmer

Seit Beginn der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise wird insbesondere in Europa die Besteuerung von Transaktionen auf dem Kapitalmarkt wieder verstärkt diskutiert. Nachdem im Jahr 2012 die Einführung einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer gescheitert ist, wollen nun elf Mitgliedstaaten dieses Vorhaben im Rahmen einer sogenannten verstärkten Zusammenarbeit umsetzen. Hierfür hat die Europäische Kommission im Februar 2013 einen Vorschlag für eine entsprechende Richtlinie erarbeitet und dem Europäischen Rat vorgelegt (vgl. *Europäische Kommission 2013* sowie *Anhang*). Die Mitgliedstaaten beraten seitdem über die Ausgestaltung der Richtlinie, sodass derzeit noch nicht absehbar ist, ob und ggf. ab wann die neue Steuer erhoben werden soll.

Was ist eine Finanztransaktionssteuer?

Unter einer Finanztransaktionssteuer wird die steuerliche Belastung des Handels mit Wertpapieren, Derivaten, Devisen oder anderen handelbaren Finanzprodukten verstanden. Steuersystematisch handelt es sich um eine (spezielle) Verkehrsteuer. Als solche gelten diejenigen Steuern, die an bestimmte wirtschaftliche oder rechtliche Transaktionen anknüpfen. Hierzu zählen in Deutschland etwa die Versicherungsteuer und die Grunderwerbsteuer. Von der *Finanztransaktionssteuer* zu unterscheiden ist die *Finanzaktivitätssteuer*. Letztere bezieht sich nicht auf Finanztransaktionen, sondern soll die von Finanzinstituten erzielten Gewinne und Teile der gezahlten Lohnsumme zusätzlich belasten. Somit handelt es sich bei der Finanzaktivitätssteuer nicht um eine Verkehrsteuer, sondern um eine ergänzende Ertragsteuer für den Finanzsektor.

Als besondere Variante einer Finanztransaktionssteuer kann die sogenannte *Börsenumsatzsteuer* bezeichnet werden (vgl. *KBI 2009*). Hier werden nur ausgewählte Finanzprodukte, vor allem börsennotierte Wertpapiere, besteuert. Bei einer Börsenumsatzsteuer ist die Bemessungsgrundlage also in der Regel enger gefasst als bei einer Finanztransaktionssteuer. In Deutschland existierte eine Börsenumsatzsteuer bis 1990, in Großbritannien wird bis heute eine ähnliche Abgabe – die sogenannte Stempel-Steuer (*Stamp Duty*) – erhoben. Sie belastet im Wesentlichen den Handel mit Wertpapieren britischer Unternehmen. Schließlich soll in diesem Zusammenhang die sogenannte *Tobin-Steuer* nicht unerwähnt bleiben. Diese nach dem Ökonomen James Tobin benannte Abgabe hat jedoch – im Unterschied zur Finanztransaktionssteuer – die Besteuerung speziell des internationalen Devisenhandels zum Ziel und ist insofern nicht ohne weiteres mit den aktuellen Plänen vergleichbar.

Was soll mit einer Finanztransaktionssteuer erreicht werden?

Die Befürworter einer Finanztransaktionssteuer versprechen sich von dieser Abgabe vor allem fünf Effekte, nämlich ein erhöhtes Steueraufkommen, eine Beteiligung des Bankensektors an den Kosten der Finanzkrise, eine Stabilisierung des Kapitalmarkts (insbesondere durch Eingrenzung „schädlicher Spekulationen“), eine Verhinderung zukünftiger Finanzkrisen sowie eine „gerechtere“ Verteilung der Steuerlast. Im Folgenden wird erörtert, ob diese Ziele durch eine Finanztransaktionssteuer erreicht werden können. Zudem wird am Beispiel Schwedens dargestellt, welche Effekte bei einer isoliert eingeführten Finanztransaktionssteuer eintreten können.

Erhöhtes Steueraufkommen?

Das fiskalische Ziel steht bei den Überlegungen im Vordergrund. Die Europäische Kommission rechnet mit einem jährlichen Aufkommen von insgesamt 31 Mrd. Euro in allen teilnehmenden EU-Staaten. Dieser Schätzung liegen die von der Kommission vorgeschlagenen Mindeststeuersätze in Höhe von 0,1 Prozent des Handelsvolumens bzw. 0,01 Prozent bei Handel mit Derivaten zugrunde (vgl. *Europäische Kommission* 2013, S. 16).

Es ist jedoch fraglich, ob ein Steueraufkommen in dieser Größenordnung realistisch ist, wenn auch abzusehende Ausweichreaktionen berücksichtigt werden. Es ist zu erwarten, dass die von der Abgabe belasteten Finanzmarktakteure entweder ihre Aktivitäten einschränken oder auf nicht von der Abgabe betroffene Instrumente bzw. Handelsplätze ausweichen. Gerade letztere Reaktion ist umso wahrscheinlicher, je weniger Staaten sich an einer Finanztransaktionssteuer beteiligen. Nicht zufällig wurde im ersten Anlauf die Einführung einer solchen Steuer innerhalb der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G 20) angestrebt. Nachdem dieser Versuch keinen Erfolg hatte, wurde die Einführung auf EU-Ebene (EU 27) in Betracht gezogen. Weil auch dieses Vorhaben – vor allem am Widerstand Großbritanniens und Schwedens – scheiterte und selbst die Umsetzung innerhalb des Euro-Währungsraums (EURO 17) nicht zu realisieren war, ist aktuell nur noch ein Kreis von elf Mitgliedstaaten verblieben. Je kleiner jedoch die Zahl der teilnehmenden Staaten, desto größer die Ausweichmöglichkeiten und desto geringer das zu erwartende Aufkommen.

Neben der Minderung des Steueraufkommens aufgrund von Ausweichreaktionen müssen auch die volkswirtschaftlichen Kosten beachtet werden, etwa indem Sparen und Investieren steuerlich bestraft und die effiziente Allokation von Kapital behindert wird. Des Weiteren verteuert die Abgabe Finanztransaktionen, schmälert so die Rendite oder den Gewinn von Privatpersonen und Unternehmen und mindert damit das Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie anderen Steuerarten. Wie hoch dieser Effekt ist, lässt sich nur schwer beziffern. Dass es ihn geben wird, ist indes sehr wahrscheinlich.

Belastung des Bankensektors?

Die Frage, wer durch eine Steuer tatsächlich belastet wird, hängt letztlich nicht davon ab, wer diese Steuer abzuführen hat. Entscheidend sind vielmehr die Möglichkeiten der einzelnen Marktteilnehmer, der Steuerlast auszuweichen oder sie zu überwälzen. Genauso wie Unternehmen bestrebt sind, die Belastung durch die Umsatzsteuer an die Konsumenten weiterzugeben, kann auch bei einer Finanztransaktionssteuer davon ausgegangen werden, dass der Bankensektor die Steuerbelastung auf seine Kunden abzuwälzen versucht. Wenn dies gelingt, sind nicht die Finanz-

institute, sondern alle Unternehmen und privaten Haushalte betroffen. Das Ausmaß, in dem eine Finanztransaktionssteuer voraussichtlich auf die Kunden überwältigt wird, schätzen sowohl der Internationale Währungsfonds¹ als auch die Europäische Kommission² als hoch ein. Daher dürfte die von den Befürwortern einer Finanztransaktionssteuer beabsichtigte „Beteiligung des Bankensektors an den Kosten der Finanzkrise“ kaum zu erreichen sein.

Minderung unerwünschter Effekte – mehr Stabilität am Kapitalmarkt?

Ein weiterer erhoffter Effekt einer Finanztransaktionssteuer ist die Stabilisierung des Kapitalmarkts. Diese soll dadurch erreicht werden, dass „unerwünschtes“ Marktverhalten eingedämmt wird, welches die Märkte anfällig für Krisen mache. Unter „unerwünschtem“ Marktverhalten werden vor allem zwei Arten von Markthandeln verstanden, nämlich einerseits besonders kurzfristige Transaktionen (sog. Hochfrequenzhandel) und andererseits Transaktionen, die zu starken Kursschwankungen bei einzelnen Wertpapieren führen. Jedoch sind weder allein die Fristigkeit einer Transaktion noch ihre Auswirkung auf die Stärke des Kursverlaufs geeignete Kriterien, um zwischen „schädlichen“ und „erwünschten“ Transaktionen zu unterscheiden. Auch auf kurze Frist ausgelegte Transaktionen sind in der Regel notwendiger Bestandteil eines funktionierenden Kapitalmarkts.³ Genauso sind schwankende Kurse nicht per se destabilisierend oder gar ineffizient, sondern spiegeln oft marktübliche Anpassungsprozesse wider.

Doch unabhängig davon, inwieweit „schädliche“ Transaktionen überhaupt definiert werden können, stellt sich die Frage, wie eine Finanztransaktionssteuer „schädliche“ und „unschädliche“ Transaktionen unterschiedlich treffen soll. Eine Abgabe, die sich auf das Volumen von Finanztransaktionen bezieht, trifft alle Transaktionen gleichermaßen. Selbst *wenn* „schädliche“ Transaktionen eingeschränkt würden, *dann* wäre das auch gleichzeitig für „erwünschte“ Transaktionen der Fall. Auch der angeblich dämpfende Einfluss einer Finanztransaktionssteuer auf den Kursverlauf eines Wertpapiers kann sich unter Umständen in sein Gegenteil verkehren. Die zu erwartende Reduktion des Handelsvolumens als Folge der Abgabe könnte auch dazu führen, dass die sogenannte Volatilität der einzelnen Papiere erhöht wird. Das bedeutet, dass eine einzelne Transaktion dann stärkere Preis- bzw. Kursschwankungen auslösen kann, da sie in Relation zum gesunkenen Handelsvolumen bedeutsamer wird (vgl. IWF 2011, S. 20). Es spricht also wenig dafür, dass die Finanztransaktionssteuer einen Beitrag zur Stabilisierung des Kapitalmarkts leisten könnte.

Verhinderung zukünftiger Finanzkrisen?

Die Finanztransaktionssteuer soll helfen, zukünftige Finanzkrisen zu vermeiden. Die internationale Finanzmarktkrise 2008/2009 weckt jedoch Zweifel, ob eine Steuer dazu in der Lage ist. Die Ursache dieser Krise lässt sich vereinfachend mit leichtsinnigem Verhalten und mangelndem Risikobewusstsein der privaten Akteure, verbunden mit der Billigung und sogar teilweisen Verstärkung durch staatliche Institutionen, beschreiben. Ein solches Fehlverhalten, sowohl der privaten als auch der staatlichen Akteure, hätte auch durch die steuerliche Belastung von Finanz-

¹ „Its real burden may fall largely on final consumers rather than, as often seems to be supposed, earnings in the financial sector.“ Vgl. IWF (2010), S. 20.

² „Ein großer Teil der Belastung entfiel auf die direkten und indirekten Inhaber der gehandelten Finanzinstrumente.“ Vgl. Europäische Kommission (2011a), S. 12.

³ Beispielsweise dienen kurzfristige Transaktionen auch der Absicherung von Zins- und Wechselkursrisiken und können insofern eine stabilisierende Wirkung entfalten. Vgl. Bundesbank (2011), S. 4f.

markttransaktionen kaum vermieden werden können. Im Gegenteil, wenn die Kosten einer Transaktion durch eine Abgabe erhöht würden, müsste bei gegebenem Renditeziel auf ertragreichere und damit riskantere Transaktionen zurückgegriffen werden. Die Risikobereitschaft am Finanzmarkt könnte dann sogar noch steigen. Es sind also andere Instrumente als eine Abgabe notwendig, um zukünftige Krisen auf den Kapitalmärkten abzuwenden.⁴

Mehr Steuergerechtigkeit?

Schließlich sollen mit einer Finanztransaktionssteuer bestimmte Umverteilungsziele erreicht werden. Dabei wird argumentiert, dass auf dem Kapitalmarkt in erster Linie Steuerzahler mit höherem Einkommen agieren, weshalb eine Steuer in diesem Bereich entsprechend umverteilend wirken würde und damit besonders „gerecht“ wäre. Was vordergründig wie eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aussieht, erweist sich indes bei genauerem Blick als Irrtum. Die Steuerzahlung ist unabhängig davon, ob eine Transaktion zu einem Gewinn, einem Verlust oder lediglich zu einer Vermögensumschichtung führt. Doch lediglich ein Gewinn kann als Zuwachs an Leistungsfähigkeit verstanden werden. Somit ist eine Finanztransaktion für sich genommen gar kein Indiz steuerlicher Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus würde mit steigendem Ertrag aus der Transaktion der relative Anteil der Steuer am Gewinn sogar sinken und folglich eine regressive Belastungswirkung eintreten. Das ist genau das Gegenteil von dem, was unter einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verstanden wird. Zudem träfe die Steuerbelastung grundsätzlich alle Teilnehmer am Kapitalmarkt – also auch den typischen „Kleinsparer“. Eine gerechtere Besteuerung oder Umverteilungsziele lassen sich mit einer Finanztransaktionssteuer also kaum realisieren.

Erfahrungen mit einer Finanztransaktionssteuer: Das Beispiel Schweden

Schweden führte im Jahr 1984 eine Steuer auf Finanztransaktionen ein, die zunächst nur den Kauf und Verkauf von Aktien und Derivaten erfasste. Der Steuersatz betrug anfänglich 0,5 Prozent pro Transaktion und wurde 1986 auf 1 Prozent angehoben. Zudem wurde die Bemessungsgrundlage erweitert, sodass ab 1987 auch festverzinsliche Wertpapiere der Besteuerung unterlagen.

Die Einführung der Finanztransaktionssteuer ging in Schweden mit starken Ausweichreaktionen der Marktteilnehmer einher. Bis 1990 wanderte 50 Prozent des schwedischen Aktienhandels nach Großbritannien ab. Im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere reduzierte sich das Handelsvolumen sogar um 85 Prozent. Aufgrund der Verlagerung von Finanztransaktionen ins Ausland wurde das geplante Steueraufkommen deutlich verfehlt. Statt der erwarteten 1.500 Millionen Schwedischer Kronen beliefen sich die jährlichen Einnahmen nur auf rund 50 Millionen Schwedische Kronen. Zugleich sank das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer, sodass die saldierten Mehreinnahmen nahezu bei null lagen. Angesichts dieser Entwicklungen schaffte die schwedische Regierung die Finanztransaktionssteuer im Jahr 1991 vollständig ab.⁵

⁴ Dabei ist vor allem an Reformen im Bereich der Finanzmarkt-Regulierung zu denken. Beispielsweise ist es erforderlich, bei der Sanierung oder Abwicklung von Finanzinstituten künftig eine verbindliche Haftungsreihenfolge – mit Eigentümern und Gläubigern an oberster Stelle – durchzusetzen.

⁵ Vgl. *Europäische Kommission* (2011b), S. 8 f. In Frankreich, das seit August 2012 eine Finanztransaktionssteuer erhebt, reagieren die Marktteilnehmer in ähnlicher Weise. Seit Beginn des Jahres 2013 ist das Handelsvolumen mit französischen Aktien an der Börse *Nyse Euronext* um 20 Prozent hinter jene Aktien zurückgefallen, die nicht der Steuer unterlie-

Fazit und Ausblick

Eine europäische Finanztransaktionssteuer wird bei weitem nicht die von ihren Befürwortern erhofften Effekte erreichen. Zum einen ist sie kein geeignetes Instrument, die Stabilität der Kapitalmärkte zu erhöhen oder künftige Finanzkrisen zu vermeiden. Zum anderen wird die Steuerbelastung wahrscheinlich in weiten Teilen vom Finanzsektor auf andere Marktteilnehmer überwältigt werden. Eine Finanztransaktionssteuer würde damit die im Rahmen der Abgeltungsteuer bereits bestehende Belastung von Kapitalerträgen zusätzlich erhöhen und somit die Anreize zu sparen und Vermögen aufzubauen negativ beeinflussen.⁶ In diesem Zusammenhang dürfte auch die Wertentwicklung des privaten Altersvorsorgevermögens beeinträchtigt werden, soweit es aus Wertpapieren oder anderen der Finanztransaktionssteuer unterliegenden Finanzanlagen besteht.⁷

Ungeachtet dieser Mängel und Nachteile halten CDU/CSU und SPD im Rahmen der laufenden Koalitionsverhandlungen an der zügigen Einführung einer Finanztransaktionssteuer fest. Den Parteiplänen zufolge soll dieses Vorhaben allerdings so umgesetzt werden, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf Kleinsparer, Altersvorsorge und Realwirtschaft kommt. Indes hat die Politik noch keine Maßnahmen vorgeschlagen, um das Erreichen dieser Ziele tatsächlich zu gewährleisten.⁸

Zudem verdeutlichen die Erfahrungen Schwedens die Risiken, die insbesondere von einer räumlich begrenzten Einführung einer Finanztransaktionssteuer ausgehen können. Es ist zu befürchten, dass eine europäische Finanztransaktionssteuer, die lediglich von elf Mitgliedstaaten eingeführt wird, ebenfalls starke Ausweichreaktionen auslösen würde. Denn je kleiner der Kreis der teilnehmenden Staaten, desto gravierender die negativen Ausweicheffekte – auch auf Kosten des Finanzplatzes Frankfurt.

Möglichkeiten zur Verminderung von Ausweichreaktionen werden von der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Zum einen sieht der Richtlinienentwurf das sogenannte Ansässigkeitsprinzip vor. Ist eine an einer Finanztransaktion beteiligte Partei in einem Mitgliedstaat ansässig, so hat sie dort die Steuer zu entrichten, unabhängig davon, wo die Transaktion stattfand. Prinzipiell wäre damit ein Ausweichen nur durch den kompletten Rückzug aus dem steuererhebenden Mitgliedstaat möglich. Zum anderen soll auch das sogenannte Ausgabeprinzip zur Eindämmung

gen. Infolgedessen rechnet die französische Regierung derzeit nur noch mit einem Steueraufkommen von 700 Millionen Euro im Jahr. Die ursprünglichen Schätzungen lagen bei 1,5 Milliarden Euro p.a. Vgl. *Faz.net/Schubert* (2013).

⁶ Wie bereits dargestellt, werden darüber hinaus auch Transaktionen, die zu einem Verlust führen, belastet.

⁷ Vgl. dazu *Kaserer* (2013), S. 3: „... die durchschnittlichen jährlichen Umschlaghäufigkeiten bei in Deutschland ansässigen Investmentfonds, Pensionsfonds und Versicherungen [liegen] in einer Größenordnung von 40 bis 80 % ... Vor diesem Hintergrund ist der sich durch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer ergebende Effekt auf die private Altersvorsorge keineswegs unerheblich. Unterstellt man etwa eine vierzigjährige Ansparphase und eine Lebenserwartung von 20 Jahren nach Eintritt in das Rentenalter, führt die Einführung einer Finanztransaktionssteuer von 0,1 % auf das Transaktionsvolumen zu Einbußen bei der privaten Rente in der Größenordnung von 2,5 bis 5,5 %. Allein bei Lebensversicherungsverträgen wären die Einbußen voraussichtlich höher als die vom Staat verteilten Zulagen im Rahmen der Riester-Rente.“

⁸ Bisher wurde lediglich der Vorschlag unterbreitet, den Sparer-Pauschbetrag bei Einführung einer Finanztransaktionssteuer anzuheben. Diese Maßnahme ist jedoch nicht geeignet, um die genannten Politikziele zu erreichen. So dürften Anleger, deren Finanzvermögen der Höhe und der Struktur nach starke Unterschiede aufweist, auch in sehr unterschiedlichem Maße von der Finanztransaktionssteuer betroffen sein, sodass eine pauschale Anhebung des Sparer-Pauschbetrags diese Zusatzlasten nicht angemessen kompensieren könnte. Losgelöst davon, ist der Sparer-Pauschbetrag seit längerer Zeit nicht an die Geldbewertung angepasst worden, sodass bereits aus diesem Grund eine Erhöhung geboten ist. Vgl. *KBI* (2013), S. 3 f.

von Steuerumgehung beitragen. Demnach sind Transaktionen auch dann steuerpflichtig, wenn keine Transaktionspartei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, aber das gehandelte Wertpapier in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben worden ist. Die Kommission lässt allerdings offen, wie Ansässigkeits- und Ausgabeprinzip administrativ durchgesetzt werden sollen. Insbesondere die Erfassung von Transaktionen in Drittstaaten wirft Fragen auf: Wie soll beispielsweise gewährleistet werden, dass die Finanztransaktionssteuer erhoben und an den deutschen Fiskus abgeführt wird, wenn zwei asiatische oder US-amerikanische Banken mit deutschen Unternehmensanleihen handeln? Und welche Maßnahmen sind erforderlich, um sämtliche Finanzinstrumente, die der Abgabe unterliegen, im täglichen Massengeschäft an allen internationalen (auch außerbörslichen) Finanzplätzen belasten zu können? Es ist daher nicht auszuschließen, dass selbst eine rudimentäre Durchsetzung der Finanztransaktionssteuer nur durch hohe Überwachungskosten bzw. komplizierte Einzelregelungen möglich wäre.

Derzeit laufen im ECOFIN-Rat die Verhandlungen über die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer. Die Steuer kann erst in Kraft treten, wenn zwischen den elf Mitgliedstaaten Einstimmigkeit hergestellt ist. Inzwischen haben allerdings Frankreich, Italien und Griechenland nationale Finanztransaktionssteuern eingeführt, die zum Teil erhebliche Unterschiede gegenüber dem Kommissionsvorschlag aufweisen. Beispielsweise hat Frankreich den Handel mit Derivaten und Staatsanleihen von der Besteuerung ausgenommen. Frankreich ist bestrebt, diese Ausnahmen auch auf europäischer Ebene durchzusetzen. Zudem wird erwogen, auch Geldmarktgeschäfte steuerfrei zu stellen, um so die kurzfristige Finanzierung der Banken nicht zu gefährden. Es ist daher möglich, dass sich letztlich die elf Mitgliedstaaten – aufgrund der notwendigen Einstimmigkeit – auf einen Kompromissvorschlag verständigen, der nur noch bestimmte Transaktionen erfassen würde. Diese Diskriminierung einzelner Finanzierungsinstrumente hätte jedoch den Wechsel auf andere, nicht erfasste, Instrumente zur Folge und würde die Verzerrungen am Kapitalmarkt noch verschärfen. Auch bei einer verwässerten Finanztransaktionssteuer würden die schädlichen Nebenwirkungen mehr ins Gewicht fallen als der fiskalische Nutzen, der durch die Verengung der Bemessungsgrundlage die hochgesteckten Erwartungen ohnehin verfehlen dürfte.

Statt mit der Finanztransaktionssteuer händeringend eine neue Finanzierungsquelle erschließen zu wollen, wären die Staaten in Europa besser beraten, die aktuelle Staatsschuldenkrise an ihrer Wurzel zu packen. Die liegt aber weniger auf der Einnahmen-, als vielmehr auf der Ausgabenseite.

Literatur

Baran, A.-K./Van Roosebeke, B. (2013): Finanztransaktionssteuer in verstärkter Zusammenarbeit, in: cepAnalyse Nr. 24/2013 vom 17.06.2013, Freiburg.

Deutsche Bundesbank, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 30.11.2011, [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a07/anhoerungen/2011/071/Stellungnahmen/12 - Deutsche Bundesbank.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a07/anhoerungen/2011/071/Stellungnahmen/12_-_Deutsche_Bundesbank.pdf) (heruntergeladen am 5.11.2013).

Europäische Kommission (2013): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, Brüssel, 14.02.2011, KOM(2013) 71 endgültig.

Dies. (2011a): Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen. Zusammenfassung der Folgenabschätzung. Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Transaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, SEK(2011) 1103 endgültig, Brüssel.

Dies. (2011b): Commission Staff Working Paper, Impact Assessment, SEC(2011) 1102 final, Annex 8, Country Experiences. Brussels.

Internationaler Währungsfonds (IWF) (2010): A Fair and Substantial Contribution by the Financial Sector, Final report for the G-20, Washington.

*Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI)** (2013): Drei Maßnahmen gegen die Kalte Enteignung der Sparer, KBI kompakt Nr. 19, Berlin.

Dass. (2012): Finanzmarkttransaktionssteuer – mehr Schaden als Nutzen, KBI kompakt Nr. 4, Berlin.

Dass. (2009): Börsenumsatzsteuer – Phönix aus der Asche?, in: Sonderinformation Nr. 59, Berlin.

Kaserer, C. (2013): Finanztransaktionssteuer und Altersvorsorge – Wirkungen und Nebenwirkungen. München.

Faz.net/Schubert (2013): Finanzsteuer vertreibt Aktienhandel, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/frankreich-finanzsteuer-vertreibt-aktienhandel-12594758.html>, Stand: 18.11.2013.

*) Das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI) heißt seit dem 12.06.2013 DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Herausgeber:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V.

Französische Straße 9-12, 10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 93 96 32, Fax: -13

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahlerinstitut.de

Anhang: Eckpunkte des Kommissionsvorschlags für eine Finanztransaktionssteuer

Gegenstand	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit ⁹ im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013
Teilnehmerstaaten	Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien (11 Mitgliedstaaten)
Geschätztes Aufkommen	31 Milliarden Euro p.a. in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten (Schätzung der Europäischen Kommission)
Steuersubjekt	Finanzinstitute (z. B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Pensionsfonds)
Steuerobjekt	Transaktionen mit Finanzinstrumenten (z.B. Wertpapiere wie Aktien, Anleihen und Verbriefungen sowie Derivate und Anteile an Investmentfonds) Ausgenommen sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Erstmalige Emissionen von Wertpapieren (inkl. Staatsanleihen) - Transaktionen von nationalen Zentralbanken sowie EZB, EFSF, ESM - Versicherungsverträge, Hypothekendarlehen, Verbraucher- und Unternehmenskredite
Bemessungsgrundlage	Bruttowert der Transaktion (geschuldete Gegenleistung bzw. Marktpreis) bei Derivaten: Nominalbetrag
Steuersätze	Die Kommission schlägt folgende Mindeststeuersätze vor: <ul style="list-style-type: none"> - 0,01 % bei Derivatgeschäften - 0,1 % bei allen anderen Finanztransaktionen Die Mitgliedstaaten sind befugt, höhere Steuersätze festzulegen.
Sonstige Regelungen	<i>Ansässigkeitsprinzip:</i> Eine Finanztransaktion ist steuerpflichtig, sofern zumindest eine der an Transaktion beteiligten Parteien im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist. <i>Ausgabeprinzip:</i> Transaktionen mit einem Finanzinstrument, das in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben worden ist, unterliegen generell – also unabhängig vom Ansässigkeitsprinzip – der Besteuerung.
Entscheidungsmodus	Einstimmigkeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten im ECOFIN-Rat (das Europäische Parlament wird nur angehört)
Beratungsstand	14.02.2013: Annahme durch Kommission und Übermittlung an den Rat 22.03.2013: Stellungnahme des Bundesrates zum Richtlinienvorschlag 18.04.2013: Klage Großbritanniens vor der Europäischen Gerichtshof 02.07.2013: Erste Lesung im Europäischen Parlament
Ausblick	Nach einer Einigung im ECOFIN-Rat müssen die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Die Europäische Kommission rechnet mit einer Erhebung der Finanztransaktionssteuer ab Mitte 2014, sofern bis Ende 2013 eine Verständigung erzielt wird.

Quelle: Europäische Kommission (2013), Baran/Van Roosebeke (2013) und eigene Recherche.

⁹ Dieses Prinzip ermöglicht es einzelnen Mitgliedstaaten der EU, Abkommen über eine weitergehende Integration und Zusammenarbeit zu schließen, auch wenn dies EU-weit zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchsetzbar ist.